

Entwurf

Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden

Vom *(einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)*

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Der Senator für Gesundheit ist zuständige Behörde für

1. die Entscheidung nach § 11 Absatz 2 der Druckluftverordnung
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Absatz 1 der Druckluftverordnung
3. die Ermächtigung von Ärzten nach § 13 der Druckluftverordnung.

(2) Die übrigen Aufgaben nach der Druckluftverordnung obliegen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden vom 15. September 1998 (Brem.ABl. S. 537 — 7103-d-1), die durch Artikel 4 der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (Brem.ABl. S. 541) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat

Zu Anlage 1:

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Druckluftverordnung ist die Zuständigkeit anzupassen. Die Behördenbezeichnungen haben sich auch geändert. Zur besseren Lesbarkeit wird daher die Zuständigkeit insgesamt neu geregelt.

Eine Befristung der Bekanntmachung ist nicht vorgesehen, da die Bundesverordnung nicht befristet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die in § 1 Absatz 1 vorbehaltenen Aufgaben erfordern arbeitsmedizinischen Sachverstand und werden daher bei dem durch den organisatorisch beim Senator für Gesundheit eingebundenen Landesgewerbearzt wahrgenommen. In § 1 Absatz 2 werden alle sonstigen Belange durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bearbeitet, da sie auch für die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes zuständig ist.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten und bestimmt, welche Verordnung außer Kraft tritt.